

# RS Vwgh 1990/3/19 89/10/0181

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §13 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0158 E 24. Februar 1986 VwSlg 12047 A/1986 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung läge nur dann vor, wenn die Rechtsanschauung des VwGH von der abzugehen Anlass bestünde, explizit in der Begründung eines Erkenntnisses oder Beschlusses ihren Niederschlag gefunden hätte und nicht nur stillschweigend vorausgesetzt worden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100181.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)